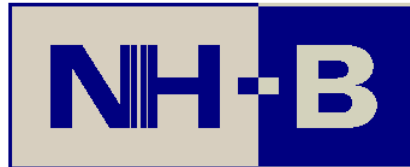


NORDHEIDE-BETON

GmbH & Co. KG



Preisliste **1/24**

nur gültig für gewerbliche Abnehmer

Transportbeton

gemäß **DIN EN 206-1/DIN 1045-2**

Vermietung von Betonpumpen

Verwaltung: Nordheide-Beton GmbH & Co. KG
Zinnhütte 24 • 21255 Tostedt

Werk: Zinnhütte 24 • 21255 Tostedt

Telefon: Zentrale: 04182 / 28 20 0
Disposition: 04182 / 28 20 12
Verkauf: 04182 / 28 20 15
Buchhaltung: 04263 / 30 53 2
Fax: 04182 / 28 20 11

Internet: www.Nordheide-Beton.de
E-Mail: dispo@nordheide-beton.org

Verkaufspreisliste für Transportbeton
gültig ab 01.01.2024



Anwendung gem. DIN EN 206-1/DIN 1045-2	Druckfestigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenzbereich h	Größt-korn	CEM III/A 42,5 N	CEM I 42,5 N CEM II/A-S 42,5 R	CEM I 42,5 R	Rezeptur-Nr.
				mm	€/ m³	€/ m³	€/ m³	
Unbewehrter Beton	C 8/10	X0	C1	16	168,00	169,00		1101...
	C 8/10		C1	8	171,00	172,00		1101...
	C 12/15		C1	16	171,50	172,50		1201...
	C 12/15		C1	8	174,50	175,50		1201...
	C 12/15		F3	16	173,00	174,00		1203...
	C 12/15		F3	8	176,00	177,00		1203...
Feinkornbeton	C 20/25		C1	8	179,00	180,00		1401...
	C 25/30		C1	8	182,00	183,00		1501..
Stahlbeton für Innenbauteile, Gründungsbauteile, Fundamente, Sohlplatten	C 16/20	XC1, XC2	F3	16	177,50	178,50	180,50	1313...
	C 20/25		F3	16	178,50	179,50	181,50	1413...
	C 20/25		F3	8	181,50	182,50	184,50	1413...
Stahlbeton für Innenbauteile mit hoher Luftfeuchte, offene Hallen	C 20/25	XC3	F3	16	179,50	180,50	182,50	1423...
	C 20/25		F3	8	182,50	183,50	185,50	1423...
Stahlbeton für Außenbauteile	C 25/30	XC4, XF1	F3	16	181,00	182,00	184,00	1533...
	C 25/30		F3	8	184,00	185,00	187,00	1533...
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und mäßiger Wassersättigung, Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand	C 25/30	XC4, XF1, XA1	F3	16	182,50	183,50	185,00	1533...
	C 25/30		F3	8	185,50	186,50	188,00	1533...
	C 30/37		F3	16	184,50	185,00	187,50	1633...
	C 30/37		F3	8	187,00	188,00	190,00	1633...
	C 35/45		F3	16	187,50 1)	188,50	190,50	1733...
	C 35/45		F3	8	190,50 1)	191,50	193,50	1733...
Bauteile mit erhöhten Anforderungen	C 30/37	XC4, XF1, XA1 XD1, XS1	F3	16	186,50	187,50	189,50	1653...
	C 35/45		F3	16	189,00 1)	190,50	192,00	1753...
mit LP	C 30/37	XC4, XF2, XA2 XD2, XS2	F3	16		189,50	192,50	1663...
	C 35/45		F3	16	191,50 1)	192,50	194,50	1773...
mit LP	C 30/37	XC4, XF3 XA3 2) XD3, XS3	F2	16		191,50	194,50	1682...
	C 35/45		F2	16	193,50 1)	194,50	196,50	1782...

Verkaufspreisliste für Transportbeton
gültig ab 01.01.2024



Anwendung gem. DIN EN 206-1/DIN 1045-2	Druckfestigkeitsklasse	Expositions-klassen	Konsistenzbereich	Größt-korn	CEM III/A 42,5 N	CEM I 42,5 N CEM II/A-S 42,5 R	CEM I 42,5 R	Rezeptur- Nr.
				mm	€/m³	€/m³	€/m³	
Industrieböden mäßiger und starker Verschleißangriff	C 30/37	XC4, XD1 XM1, XM2³⁾	F2	16	189,50	190,50	192,50	1652...
starker und sehr starker Verschleißangriff	C 35/45	XC4, XD1 XM2³⁾, XM3⁴⁾	F2	16	192,50 ¹⁾	193,50	195,50	1752...
Betone für die Landwirtschaft z.B. a) Gärfuttermilos b) Futtertische, c) Güllebehälter	a) C 30/37	XC4, XF4, XA3, XM2³⁾	F2	22		193,00 ²⁾	195,00 ²⁾	1682...
	b) C 35/45	XC4, XA3²⁾, XM1	F2	16	192,50 ¹⁾	193,50	195,50	1782...
	c) C 35/45	XC4, XF3, XA1	F3	16	193,00 ¹⁾	194,00	196,00	1793...
	C 35/45		F3	8	196,00 ¹⁾	197,00	199,00	1793...
Betone mit hohem Frostwiderstand sowie hohem Frost- und Tausalzwiderstand z.B.	C 25/30	XC4, XF3, XA1 XD1 mit LP	F3	16		189,00	191,00	1543...
	C 30/37		F3	16		191,50	193,50	1643...
Verkehrsflächen mit Taumitteln	C 30/37	XC4, XF4, XD2 XM1 mit LP	F2	22		191,50	194,50	1662...
	C 30/37		F3	22		192,50	195,50	1663...
Fahrbahndecken, Parkdecks	C 30/37	XC4, XF4, XA3 2) XD3, XM2³⁾	F2	22		193,00	195,00	1682...
	C 30/37	mit LP	F3	22		194,00	196,00	1683...
Kappen (ZTV-ING)	C 25/30	XC4, XF4, XD3 mit LP	F2	22		190,50	192,50	1562...
Anprallsockel (ZTV-ING)	C 30/37		F2	22		192,50	194,50	1662...
Straßenbeton ZTV-Beton-StB01	C 30/37		F2	22		192,50	194,50	1662...
Bohrpfahlbeton gem. DIN EN 1536	C 25/30	XC4, XF1, XA1	F5	16	186,50		189,00	1535...
gem. DIN EN 1536 und ZTV-ING	C 30/37	XC4, XF2 XA2, XD2	F5	16	192,50		191,00	1675...
	C 35/45	XC4, XF3, XA3²⁾	F5	16	194,50 ¹⁾		198,50	1785...

Für alle Verkäufe gelten unsere nachfolgenden Verkaufsbedingungen. Die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert berechnet. Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorhergehenden Preislisten ihre Gültigkeit.

Für die Auswahl der Betongüte gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften und der entsprechenden „Alkali - Richtlinie“ sowie der „Richtlinie zur Verbesserung der Dauerhaftigkeit von Außenbauteilen aus Stahlbeton“ ist allein der Käufer verantwortlich. Herstellung und Lieferung nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 / Alkali-Richtlinie (Ausgabe Februar 2007), Gesteinskörnung gemäß DIN EN 12620.

¹⁾ Festigkeitsnachweis > 28 Tage, d.h. Festigkeitsentwicklung = langsam / sehr langsam

²⁾ bei Betonrezepturen mit der Expositions-klasse XA3 sind bauseits besondere Schutzmaßnahmen erforderlich

³⁾ um XM2 bei der Expositions-klasse „Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung“ zu erreichen, ist eine bauseitige Oberflächenbehandlung erforderlich

⁴⁾ um XM3 bei der Expositions-klasse „Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung“ zu erreichen, ist eine bauseitige Oberflächenbehandlung mit Hartstoffeinstreu gem. DIN 1100 erforderlich

Die 6. Ziffer in der Rezeptur-Nr. gibt die Zementsorte an (siehe Stoffgruppenschlüssel Seite 6).

Andere Betonsorten sowie Spezialbetone auf Anfrage.

Zulagen und Sonderberechnungen

I. Zement

Veränderungen der Zementsorte und/oder des Zementgehaltes auf Wunsch des Käufers können zu Preisveränderungen gegenüber den in der Verkaufspreisliste für Transportbeton ausgewiesenen Preisen führen.

II. Gesteinskörnung

Zulage je 1 m³ Beton

Bei Verwendung von Gesteinskörnung der Alkaliempfindlichkeitsklasse E I;E I-O-E I-OF gemäß der „Alkali-Richtlinie“ (Ausgabe Februar 2004) sowie Gesteinskörnung mit erhöhtem Widerstand gegen Frost und Taumittel gemäß DIN EN 12620, werden als Zulage berechnet:

€ 3,00

III. Zusatzmittel

Zulage bei der Verwendung von Zusatzmitteln je 1 m³ Beton

Fließmittel (ab C 12/15 F3, Dos. 1 % v.Z.G.)

(FM) € 6,00

Verzögerer für 3 Std. (Mindestdosierung)

(VZ) € 4,50

längere Verzögerungszeiten auf Anfrage, jedoch ohne Gewährleistung

IV. Stahlfaser

Zulage bei der Verwendung von Stahlfaser

Bei der Verwendung von Stahlfaser werden je 1 Kg Stahlfaser berechnet:
(zuzügl. Zugabe von Fließmittel zum Erreichen der Soll-Konsistenz)

auf Anfrage

V. Sonstiges

Energiezuschlag

Zulage je 1 m³ Beton

€ 2,50

Saisonzuschlag

Für erhöhte Vorhaltekosten während der kalten Jahreszeit
berechnen wir in der Zeit vom 01.12 bis 31.03. des Folgejahres

€ 3,00

Zulage für Betonlieferungen bei kühler Witterung und bei Frost

Muss aufgrund der Witterungslage der Beton vorgewärmt werden, um eine normgerechte Auslieferung (gem. DIN 1045-2, Abschn. 5.2.8, Betontemperatur) zu gewährleisten, werden je 1 m³ Beton berechnet:

€ 12,00

Zulage Maut- und CO₂-Gebühren

Zulage je 1 m³ Beton

€ 4,00

Zulage für Transportausgleich

Bei Einzelabrufen unter 8 m³ werden je 1,0 m³ nicht ausgenutztem Transportraum berechnet:

€ 20,00

Zulage für Betonlieferungen bei hochsommerlichen Temperaturen

Muss aufgrund der Witterungslage der Beton gekühlt werden, um eine normgerechte Auslieferung (gem. DIN 1045-2, Abschn. 5.2.8, Betontemperatur) zu gewährleisten, sind im Einzelfall zusätzliche Vereinbarungen zu treffen.

Zulage für Entsorgung von Restbeton ⁵⁾

Bestellter, ausgelieferter, aber vom Käufer nicht abgenommener Beton, der ins Werk zurückgenommen werden muss, wird zusätzlich mit einem Entsorgungszuschlag je 1 m³ Beton berechnet:

€ 75,00

Zulage für Schüttrohr je Fahrzeug (zuzügl. Fließmittel)

€ 35,00

Zulage für längere Entlade- bzw. Wartezeiten

Die zulässige Entladezeit beträgt max. 5 Min. je m³,
darüber hinaus werden je Minute berechnet:

€ 1,75

Verkaufspreisliste für Transportbeton
gültig ab 01.01.2024



Zulagen für Betonabrufe

Auslieferungen sonnabends 6:00 - 13:00 Uhr, gerechnet ab der Ladezeit im Werk und einer Mindestabnahmemenge von 50 m³, werden berechnet je 1 m³ Beton

auf Anfrage

Auslieferungen werktags außerhalb 6:00 - 18:00 Uhr sowie sonnabends außerhalb 6:00 - 13:00 Uhr, gerechnet ab der Ladezeit im Werk, und an Sonn- und Feiertagen werden nach Aufwand berechnet.

Soll-/Ist-Ausdruck Lieferschein

Wird ein Lieferschein mit Soll/Ist-Ausdruck gewünscht, so berechnen wir diesen pro Lieferschein

€ 2,50

Verwaltungsgebühren

Nachsenden von Lieferscheinen pro Lieferschein

€ 7,50

Stornierung der Bestellung je m³

Kosten für die Stornierung am Liefer- bzw. Vortag nach 12:00 Uhr

€ 25,00

Keine Reinigungsmöglichkeit für Fahrmischer auf der Baustelle je Fahrzeug

€ 18,00

Laborleistungen

auf Anfrage

Fahrzeugeinweiser sind grundsätzlich vom Auftraggeber zu stellen

⁵⁾ Das Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichtet den Hersteller von Baustoffen Baustoffreste zu vermeiden oder zu verwerten (BimSchG. § 5 vom 14.05.1990).
Das Abfallgesetz verpflichtet den Abnehmer als Besitzer von Baustoffresten, diese zu vermeiden oder zu verwerten (AbfG. § 1a vom 27.08.1986).

Betonpumpen – Mietpreisliste

L-1/24

Großraum Nordheide

gültig ab 01.01.2024

Betonpumpen

Gerätetyp	Sani	bis 24 m	bis 36 m	bis 42 m	bis 52 m	
Abrechnungspreis incl. An- u. Abfahrt						
Fördermenge	bis 15 m³	520,00 €	360,00 €	435,00 €	640,00 €	890,00 €
	bis 25 m³	550,00 €	455,00 €	500,00 €	700,00 €	990,00 €
Abrechnungspreis je m³ zuzügl. An- u. Abfahrt						
An- u. Abfahrt		170,00 €	110,00 €	130,00 €	180,00 €	230,00 €
	bis 50 m³	18,50 €	15,00 €	18,00 €	21,00 €	24,50 €
	bis 100 m³	18,00 €	14,50 €	17,50 €	20,50 €	24,00 €
	bis 150 m³	17,50 €	14,00 €	17,00 €	20,00 €	23,50 €
	bis 200 m³	17,00 €	13,50 €	16,50 €	19,50 €	23,00 €
	über 200 m³	16,50 €	13,00 €	16,00 €	19,00 €	22,50 €
Mindestrechnungsbetrag		520,00 €	360,00 €	435,00 €	640,00 €	890,00 €
Energiezuschlag				1,05 €		
Stundenmietsatz						
bei Unterschreitung der Mindestfördermenge		16 m³/h	16 m³/h	20 m³/h	25 m³/h	25 m³/h
gerechnet von bestelltem Pumpbeginn bis Pumpende zzgl. 1 Std.		250,00 €	200,00 €	240,00 €	290,00 €	350,00 €
Sonderleistungen						
Standortwechsel auf der Baustelle		120,00 €	100,00 €	110,00 €	135,00 €	155,00 €
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit					pauschal	220,00 €
2. Maschinist, An- und Abtransport Rohr/Schlauchleitung, Schlauchschlitten					je Stunde	70,00 €
Vorläufermischung für Rohrpumpen nach Leitungsaufwand, mindestens					je Stck.	300,00 €
Zulage für Faserbeton					je m³	2,50 €
Anpumphilfe					je Stck.	25,00 €
Schlauchschlitten					Stck/Tag	30,00 €
Zulage für Rohre, Schläuche, u.s.w.					je lfdm	9,00 €
Reduzierung					je Stück	50,00 €
Zulage für Samstags Einsätze					pauschal	170,00 €
Schwerlastgenehmigung und Begleitfahrzeug - Reservepumpe je Einsatz					nach Aufwand	
Zulage für Einsätze werktags außerhalb der regulären Arbeitszeit, sowie an Sonn- und Feiertagen					auf Anfrage	
Andere Geräte					auf Anfrage	
Stornierung einen Werktag vor disponierten Einsatz nach 12:00 Uhr					50 % vom Mindestrechnungsbetrag	
Vergebliche An- u. Abfahrt oder Stornierung am Tag des Einsatzes					100 % vom Mindestrechnungsbetrag	

Sonstiges

Der Mieter stellt bzw. übernimmt kostenfrei für den Vermieter:

- Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle, Beseitigung von Betonresten und Verunreinigungen aus dem Förderersatz
- Gestellung einer Vorläufermischung bzw. Zement zum Anmischen einer Vorläufermischung
- Bauseitige Mithilfe beim Auf-, Ab- und/oder Umbau der Pumpe und/oder Förderleitungen

Die reguläre Arbeitszeit gilt werktags von 7:00 Uhr Pumpbeginn bis 17:00 Uhr Pumpende. Vorgenannte Preise enthalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer. Rechnungen für die Mieten sind sofort netto Kasse zahlbar. Es gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten. Das Fahren auf öffentlichen Straßen mit Restbeton in der Betonpumpe ist wegen Überschreitung des Gesamtgewichtes nicht gestattet. Restbeton verbleibt grundsätzlich auf der Baustelle. Die Kosten für „Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit“ werden berechnet, wenn die Betonpumpe zur Endreinigung die Baustelle verlassen muss. Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorhergehenden Preislisten ihre Gültigkeit.

1. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Der Verkäufer liefert und leistet ausschließlich zu den nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die auch für zukünftige Geschäfte gelten, selbst wenn im Einzelfall ein besonderer Hinweis auf diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht erfolgt ist. Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Verkäufers haben Vorrang vor etwa inhaltlich abweichenden Bedingungen des Käufers.

§ 2 Angebot und Preise

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der am Liefertag geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Falls nicht schriftlich anders vereinbart, gelten Angebote als verbindlich und unverbindlich.

Treten vom Abschluß bis zum Tage der Lieferung Lohn- und Preiserhöhungen irgendwelcher Art ein, ist der Verkäufer, unabhängig von Angebot und Auftragsbestätigungen, berechtigt, seine Verkaufspreise entsprechend anzugleichen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluß außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

Preise frei Empfangsort oder frei Baustelle gelten unter Zugrundelegung voller Ladungen und Fuhren. Für nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen, sowie bei nicht sofortiger Entladung bei Ankunft, auch für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit, werden Zuschläge entsprechend dieser erhöhten Kosten berechnet. Frachtabgaben erfolgen unverbindlich.

§ 3 Lieferung und Abnahme

Lieferung:

Lieferung erfolgt an vereinbarter Stelle. Bei nachträglichen Änderungen trägt der Käufer alle dadurch entstehenden Kosten. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er dem Verkäufer zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat (§326 BGB). Soweit vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände ihm die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung/Restlieferung/Leistung um die Dauer der Behinderungen hinauszuschieben oder vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten hat der Verkäufer zum Beispiel behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und/oder unabwendbare Ereignisse, die bei ihm, den Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

Abnahme:

Die Abnahme hat, soweit möglich, in gleichmäßigen Bezügen während der vereinbarten Lieferfrist zu erfolgen. Für die Folgen ungenügenden Abrufs hat der Käufer aufzukommen.

Mehrere Käufer, Besteller oder Auftraggeber haften als Gesamtschuldner für pünktliche Abnahme und Bezahlung des Kaufpreises. Der Verkauf wird an jeden mit Wirkung gegen alle ausgeführt. Sämtliche Käufer bevollmächtigen sich untereinander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten rechtsverbindliche Erklärungen des Verkäufers entgegenzunehmen.

Bei verzögerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises den Verkäufer zu entschädigen, es sei denn, Verweigerungen oder Verspätung beruhen auf Gründen, die der Verkäufer zu vertreten haben.

Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer.

Lieferungen frei Baustelle

bedeutet Lieferung einschließlich Entleeren durch den Verkäufer oder dessen Beauftragten unter Voraussetzung einer befahrbaren Anfuhrstraße.

"Befahrbare Anfuhrstraße" ist eine Straße, die mit beladenen, schweren Lastwagen- bzw. -zug befahren werden kann, so daß die vereinbarte Entleerungsstelle ohne jegliche Gefahr erreicht und wieder verlassen werden kann. Bei Glätte, Eis, Schneefall und Vorspann sind entstehende Mehrkosten vom Käufer zu zahlen.

Die Abnahme der Ware hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Wartezeiten werden berechnet. Das Entleeren von Transportbetonmischerfahrzeugen muß unverzüglich und zügig (1 m³ in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen.

Gefahrenübergang:

Die Gefahr für den zufälligen Untergang der Ware geht bei Abholung in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen ist.

Bei Lieferungen von Beton und/oder betonähnlichen Produkten nach außerhalb des Werkes, dessen Transport in Fahrzeugen des Verkäufers bzw. vom Verkäufer beauftragter Dritter erfolgt, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verläßt, um auf der bauseits angewiesenen Zufahrt zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren, spätestens jedoch, sobald die Ware entladen ist.

Beanstandungen:

Im unternehmerischen Verkehr begründet eine nur unerhebliche Minderung des Wertes oder Tauglichkeit der Sache keinen Mangel. Unerheblichkeit liegt insbesondere vor, wenn die Ware in Farbe und Geruch geringfügige Abweichungen aufweist, die Liefermenge geringfügig über- oder unterschritten wird, die Abweichung in Kürze von selbst verschwindet oder der Käufer diese mit geringem Aufwand selbst beseitigen kann.

Mängel, gleich welcher Art, sind dem Käufer binnen 3 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu rügen. Insbesondere Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt.

Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bedungenen Betonsorte oder -menge sind sofort bei Abnahme des Betons (§ 433 Absatz 2 BGB) zu rügen; in diesem Fall hat der Käufer den Beton zwecks Nachprüfung durch den Verkäufer unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bedungenen Sorte oder Menge sind nach Sichtbarwerden unverzüglich, spätestens jedoch, innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten ab Lieferung zu rügen. Probekörper gelten nur dann als Beweismittel für die Normfestigkeit, wenn sie in Gegenwart eines vom Verkäufer besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.

Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware "Kaufleuten" gegenüber als vorbehaltlos genehmigt. Gleiches gilt, wenn der Käufer als "Kaufmann" im Sinne des HGB oder die zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person die Ware des Verkäufers mit Zusätzen, Wasser oder Waren anderer Lieferanten oder mit Material der Baustelle vermengt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern läßt.

Haftung aus sonstigem Grunde:

Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen den Verkäufer, dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Verschulden, aus Anlaß von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Verjährung:

Wegen eines Mangels, den der Verkäufer etwa entsprechend dem Vorhergehenden zu vertreten hat, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu; die Haftung des Verkäufers ist jedoch in dem Umfang auf die Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von ihm zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Ansprüche des Käufers wegen Mängeln verjähren 1 Jahr nach Ablieferung der Ware. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns verjähren einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch den Verkäufer.

§ 4 Zahlung

Alle Rechnungen sind, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, sofort ohne jeden Abzug in Euro zahlbar, und zwar unter Ausschuß der Aufrechnung und Zurückbehaltung auch nicht wegen Beanstandungen und Gegenansprüchen. Wechsel und Schecks nimmt der Verkäufer nur nach vorheriger Vereinbarung und auch dann nur zahlungshalber an, auch nur solche Wechsel, die bei der Landeszentralbank diskontfähig sind, und zwar jeweils spesen- und kostenfrei.

Bei Zielüberschreitung ist der Verkäufer berechtigt, unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche Verzugszinsen und Spesen in banküblicher Höhe zu berechnen. In jedem Falle ist der Verkäufer berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen an Stelle hereingenommener Wechsel gegen deren Rückgabe Barzahlung des Kaufpreises zu verlangen, wobei die Wechsel erst nach Eingang der Zahlung zurückzugeben sind.

Zielverlängerung oder Skontovergütung für Barzahlung muß für jeden Fall gesondert schriftlich vereinbart werden. Skontovergütung wird nur nach Abzug von Rabatt und Fracht usw. aus dem Netto-Rechnungsbetrag gewährt. Gewährung von Skonto hat zur Voraussetzung, daß auf dem Konto des Käufers sonst keine älteren offenen Posten stehen. Für die Fälligkeit ist der Tag der Lieferung maßgebend.

Vertreter des Verkäufers sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur auf Grund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.

Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Käufer oder Umstände, die dem Verkäufer nach Abschluß des Vertrages bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers als ungünstig hinstellen oder zu mindern geeignet sind, haben ebenfalls die Fälligkeit aller Forderungen des Verkäufers zur Folge ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwaiger hereingenommener Wechsel. Sie berechtigen den Verkäufer außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in seiner Wahl auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen, unbeschadet des Rechts auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware auf Kosten des Käufers. Das gleiche gilt für den Fall, daß die geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgemäß erfolgt. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kommen, ohne daß es einer Inverzugsetzung bedarf und unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche vom Fälligkeitstage ab Verzugszinsen gem. § 286 des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen sowie alle durch Zahlungserinnerungen entstehende Kosten in Anrechnung. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Rechnungsempfänger vor Ablauf der 30-Tage-Frist durch Mahnung in Verzug zu setzen. Skontoregelungen haben keinen Einfluß auf die Vertragsfälligkeit.

Im Falle eingetretener Preisänderungen steht dem Verkäufer das Recht zu, Schadensersatz in Höhe des Unterschiedes zwischen den neuen und den am Tage der Lieferung gültigen Preisen in Anrechnung zu bringen. Bei Zahlungsverzug sind alle offenstehenden, noch nicht fälligen Forderungen ohne jeden Abzug sofort zahlbar. Die vorstehenden Rechte erlöschen auch dann nicht, wenn in vorangegangenen Fällen Stundung gewährt worden ist. Durch Annahme einer Zahlung verzichtet der Verkäufer nicht auf die ihm zustehenden Rechte.

Bei Teillieferungen berechtigt Zahlungsverzug zur Verweigerung der aus dem Auftrag zur Lieferung noch offenstehenden Restmenge ohne Schadensersatzverpflichtung.

Bei Zahlungseinstellung, Eröffnung des Vertragshilfe-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens des Käufers ist die Kaufpreisforderung sofort fällig.

Zugleich gelten alle vorgesehenen Rabatte, Bonifikationen usw. als verfallen, so daß der Käufer die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen hat.

§ 5 Eigentumsvorbehalt (EV) und Sicherungsrechte

Der gelieferte Beton bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher - auch künftig entstehender - Ansprüche aus dem abgeschlossenen Liefervertrag, einschließlich etwa entstehender Nebenkosten (wie Wechsel- und Scheckkosten), Eigentum des Verkäufers. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Käufer darf den Beton des Verkäufers weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf der Käufer ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung des Betons des Verkäufers durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt im Auftrag des Verkäufers mit Wirkung für den Verkäufer, ohne daß ihm daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Der Verkäufer räumt dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert des Betons des Verkäufers ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, daß der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung des Betons des Verkäufers mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er dem Verkäufer zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes des Betons des Verkäufers zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für den Verkäufer unentgeltlich ordnungsmäßig zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs des Betons des Verkäufers oder der aus ihm hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen.

Der Käufer tritt dem Verkäufer zur Sicherung der Erfüllung dessen Forderungen nach Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf des Betons des Verkäufers mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes dessen Betons mit Rang vor dem Rest ab.

Für den Fall, daß der Käufer den Beton des Verkäufers zusammen mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Waren oder aus dem Beton des Verkäufers hergestellte neue Sachen verkauft oder den Beton des Verkäufers mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er dem Verkäufer schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes des Betons mit Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumen einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung dessen Betons wegen und in Höhe der gesamten offenstehenden Forderungen des Verkäufers. Der Verkäufer nimmt die Abtretungserklärungen des

Käufers hiermit an. Auf Verlangen des Verkäufers hat ihm der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Satz 1 an den Verkäufer zu zahlen. Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Der Verkäufer wird indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten die Sicherungen des Verkäufers als Sicherung der Erfüllung seiner Saldoforderung. Der Käufer hat dem Verkäufer vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung dessen Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Der Käufer hat dem Verkäufer alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dessen zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der "Wert des Betons" des Verkäufers im Sinne dieses § 5 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20 %.

Auf Verlangen des Käufers wird der Verkäufer die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Satz 1 um 20 % übersteigt.

Der Verkäufer kann, ohne daß es einer besonderen Zustimmung des Käufers bedarf, die Forderungen an den Käufer an Dritte abtreten.

§ 6 Erfüllungsart und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Verkäufers. Gerichtsstand für alle Beteiligten ist ausnahmslos der Sitz des Verkäufers. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Verkauf (CISG).

§ 7 Zusatz

Außer den vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten die technischen Bedingungen des Verkäufers für den Verkauf und die Lieferung von Beton.

§ 8 Teilweise Aufhebung der Bedingungen

Sollten einzelne Teile der vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie der technischen Bedingungen des Verkäufers durch Gesetz oder Sondervertrag wegfallen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie technischen Bedingungen nicht berührt. Alle Änderungen der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie technischen Bedingungen des Verkäufers bedürfen der Schriftform.

II. Technische Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Beton

Zusätzlich zu den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Verkäufers gelten für die Lieferung von Beton die nachstehenden technischen Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Beton:

1. Auftragsabwicklung

Bestellungen für Beton sind rechtzeitig (mindestens 4 Werktage) vor dem Tag der Anlieferung aufzugeben. Bei der Bestellung ist anzugeben:

- 1.a Beton nach Eigenschaften (Betondruckfestigkeitsklasse, Expositionsklassen, Konsistenz, Größtkorn, Festigkeitsentwicklung)
- 1.b Beton nach Zusammensetzung (Mischung nach Vorgabe gemäß DIN-Fachbericht 100 „Beton“, Pkt. 6.3) Standardbeton (Festlegung gemäß DIN-Fachbericht 100 „Beton“, Pkt. 6.4)
2. Betonmenge
3. Genaue Baustellenbezeichnung
4. Anlieferungstag und Uhrzeit für Arbeitsbeginn
5. Stündlicher Bedarf an m³ Beton
6. Art der Abnahme
7. Anfertigung von Probekörper

Sofern eine den Vorschriften entsprechende Aufheizung des Anmachwassers und/oder der Zuschläge dem Verkäufer erforderlich scheint, wird dieses gegen entsprechende zusätzliche Berechnung ohne Rückfrage beim Käufer durchgeführt. Maßgebend für die Entscheidung über die Aufheizung sind dann die Außentemperaturen in dem Lieferwerk des Verkäufers.

Muß das Betonieren aus irgendwelchen Gründen von seiten des Käufers verschoben werden, so ist der Verkäufer mindestens 2 Stunden vor dem ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt zu verständigen. Eine fehlende oder verspätete Mitteilung hierüber verpflichtet den Käufer zum Schadensersatz. Etwaige Änderungswünsche in den Anlieferungszeiten und -mengen sind unverzüglich direkt und ausschließlich dem Versand des Verkäufers zu melden. Das gleiche bezieht sich auf eine in anderer Beziehung notwendig werdende Abstimmung zwischen dem Käufer bzw. Abnehmer und dem jeweiligen Lieferwerk des Verkäufers.

2. Abnahme an der Baustelle

Die Abnahme des Betons an der Baustelle hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen.

Der Preis für 1 m³ Beton schließt eine Entleerungszeit von maximal 5 Minuten je 1 m³ ein. Bei längerer Dauer des Entleerens oder entstehenden Wartezeiten, die nicht durch das Lieferwerk des Verkäufers zu vertreten sind, wird für jede über die so zulässige Entleerungszeit hinausgehende angebrochene Viertelstunde ein Zuschlag je Fahrzeug berechnet, dessen jeweilige Höhe durch die jeweils gültige Preisliste Transportbeton des Verkäufers bekannt gemacht wird. Der Käufer ist verpflichtet, sich vor Abnahme des Betons von der sachlich richtigen Bezeichnung des angelieferten Betons auf dem Lieferschein zu überzeugen.

3. Gütevorschrift

Der Verkäufer gewährleistet, daß die Betone seines Sortenverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone gelten jeweils besondere Vereinbarungen.

Bei Anlieferung von Beton werden dem Käufer auf dem Lieferschein die zugehörigen Komponenten aus denen der Wasserzementwert hervorgeht zur Kenntnis gebracht. Verlangt der Käufer oder die Baustelle als dessen bevollmächtigter Vertreter einen über das höchst zulässige Maß hinausgehenden größeren Wasserzusatz, so lehnt der Verkäufer die Garantie für die Betongüte ab. Sich hieraus ergebende schädigende Folgen gehen zu Lasten des Käufers. Die Fahrer des Verkäufers sind in keinem Falle bevollmächtigt, zu Fragen der Betongüte Stellung zu nehmen.

4. Prüfung für Zement, Gesteinskörnung und Beton

Die nach den jeweils gültigen DIN-Vorschriften geforderten Prüfungen für Zement und Gesteinskörnung werden von einem vom Verkäufer beauftragten Betonlabor durchgeführt.

Dem Käufer stehen auf Anfrage alle Angaben über den Beton zur Verfügung (Sortenverzeichnis und Gütenachweis).

Die nach den jeweils gültigen Vorschriften geforderte Herstellung von Probekörpern für den Nachweis der Güte des Betons übernimmt der Verkäufer. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt dieses als Bestandteil jedes Auftrages. Bei Betonbestellungen ist der Käufer verpflichtet anzugeben, ob eine Güteprüfung vorgenommen wird bzw. werden soll.

Die Durchführung ist Aufgabe des Laboranten des Verkäufers. Daten über den Vorgang werden in einem Protokoll festgehalten, angeforderte Probekörper in dem vom Verkäufer beauftragten Labor normgemäß gelagert und zum festgesetzten Termin geprüft. Über die Ergebnisse erhält der Käufer ein kostenpflichtiges Zeugnis.

Prüfungsergebnisse von nicht im Beisein des Verkäufers oder dessen Beauftragten hergestellten Probekörpern werden vom Verkäufer nicht anerkannt.

5. Mängelrügen

Mängelrügen, gleich welcher Art, können bei Beton nur sofort nach Empfang der Ware angebracht werden. Mengenbeanstandungen sind nur unmittelbar nach Entleeren des Fahrzeuges möglich. Nach erfolgter Entleerung geht das Rückrecht hinsichtlich der Menge unter.

Qualitätsbeanstandungen bei Festbeton sind dem Verkäufer gegenüber spätestens einen Monat nach Verarbeitung schriftlich auszusprechen. Mit Ablauf dieser Frist verliert der Käufer jegliches Rückrecht.

Werden die geforderten Festigkeiten des Betons nach Feststellung des Käufers nicht erreicht, so werden sie im Bauwerk nach Wahl des Verkäufers durch eine städtische oder staatliche Prüfung festgestellt. Wird bei dieser Prüfung der Nachweis der geforderten Betongüte erbracht, so gehen die Kosten der Nachprüfung zu Lasten des Käufers.

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Für unsere Lieferungen und Leistungen – auch für alle künftigen – gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Angebot

Unserem Angebot liegt unsere jeweils gültige Preisliste zugrunde. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2. Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des vermieteten Fahrzeuges maßgebend.

Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Mieter davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bei Rücktritt vom Vertrag bereits erbrachte Gegenleistungen des Mieters unverzüglich zurückerstatten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen.

Wegen Mängel der Mietsache steht dem Mieter das Recht zur Kündigung zu. Schadensersatzansprüche des Mieters richten sich nach den Bestimmungen im folgenden Absatz. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung (Euro 1.000.000,00), die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

3. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarte Miete zu entrichten, die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben.

Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabspernungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Der Aufstellort ist so auszuwählen, dass er unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der von der Betonpumpe Stand hält. Die je nach Pumpe unterschiedlichen Abstützlasten können der Preisliste entnommen werden und sind vom Mieter bei Auswahl von Pumpe und Aufstellort zu berücksichtigen. Bei Zweifeln hat der Mieter uns zu kontaktieren, um die weitere Vorgehensweise gemeinsam festzulegen.

Der Mieter hat weiterhin ohne besondere Aufforderung alle erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Er haftet für alle Schäden, die aus versäumter Sicherungspflicht im erweiterten Arbeitsbereich entstehen. Er haftet auch für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges nicht standhalten, oder dass infolge nicht ausreichender Schutzgerüste und Abspernungen Bauwerke, Bauwerkteile, Plätze, Bürgersteige, Straßen, Kanalisation, Gärten oder sonstige Flächen sowie darauf befindliche Gegenstände oder Verkehrsteilnehmer durch Beton verschmutzt oder geschädigt werden.

Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht.

Das Betonfördergerät ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Durch den Gebrauch der Mietsache verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Kanalisation, Gebäudeteilen, Gärten oder sonstigen Flächen hat der Mieter auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen. Der Mieter hält uns von Ansprüchen Dritter frei. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die dadurch eingetreten sind, dass die Mietsache nicht bestimmungsgemäß oder sachgerecht verwendet wurde.

Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienungspersonal, darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden.

Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haften wir nur dann, wenn wir das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsmäßiger Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

4. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Mietforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung sämtliche Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im einzelnen Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, so lange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen in so weit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Absatz 1 um 20% übersteigt.

5. Miet- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, die Miete entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

Zuschläge für das zur Verfügung stellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache der Miete vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Gerät der Mieter in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugsschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Mieter unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Gegenfalls werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Sitz unserer Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) gespeichert, verarbeitet und an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt werden können. In diesem Zusammenhang werden wir den Wirtschaftsauskunfteien ggf.

auch Daten über eine vertragsgemäße oder nicht vertragsgemäße Abwicklung der mit dem Mieter eingegangenen Vertragsbeziehung melden. Diese Meldungen dürfen gemäß des Bundesdatenschutzgesetzes nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Mieters nicht beeinträchtigt werden. Die Wirtschaftsauskunftei speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Die Wirtschaftsauskunftei stellt den ihr angeschlossenen Unternehmen die Dateien nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen.

7. Wichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Stand: November 2016